

- Auszüge des Beschlusses des BGH vom 11.05.2009

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BNotO § 111

Streiten ein Notar und die Notarkammer darüber, ob die Notarkammer dem Notar ihre allgemeinen Serviceleistungen vorenthalten darf (hier: im Internet bei der Notarkammer abrufbares Verzeichnis aller Notare des Kammerbezirks mit einer "Verlinkung" zum eigenen Internet-Portal des Notars), so ist der Rechtsweg zu den Notarsenaten gegeben.

BNotO § 29; Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer VII. Nr. 7

Zur Frage, ob die Verwendung des Internet-Domain-Namens www.notar-in-X-Stadt.de amtswidrige Werbung darstellt.

BGH, Beschluss vom 11. Mai 2009 - NotZ 17/08 - OLG Rostock

11

2. Die sofortige Beschwerde hat in der Sache jedoch nur insoweit Erfolg, als der Hauptantrag des Antragstellers (Antrag zu 1) nicht begründet ist.

12

a) Das Oberlandesgericht hat maßgeblich darauf abgestellt, dass die Verwendung der Internet-Adresse www.notar-in-...de keine unzulässige Werbung im Sinn des § 29 BNotO darstelle, weil sie weder "reißerisch" noch irreführend sei.

13

Mit diesen, die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der §§ 3 ff. UWG in den Blick nehmenden Ausführungen hat das Oberlandesgericht den Anwendungsbereich des § 29 BNotO allerdings zu eng gesehen. Dem Notar, der ein öffentliches Amt ausübt, ist grundsätzlich jedes Verhalten untersagt, das den Eindruck erwecken könnte, seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit werde durch ein gewerbliches, gewinnorientiertes Marktverhalten beeinflusst (Senat, Beschluss vom 16. Juli 2001 - NotZ 12/01 - NJW-RR 2002, 58). Ausgehend hiervon ist die Verwendung der beanstandeten Internetadresse durch den Antragsteller keineswegs unbedenklich. Gleichwohl dürfte derzeit kein - jedenfalls kein irgendwelche berufsrechtlichen Maßnahmen rechtfertigender - Verstoß gegen § 29 BNotO vorliegen, weil die Antragsgegnerin VII. Nr. 7 der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer (veröffentlicht in DNotZ 2003, 393) bisher (noch) nicht in eigenes Satzungsrecht umgesetzt hat. Nach Satz 1 dieser Empfehlung darf der Notar in Internet-Domain-Namen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt nach Satz 2 dieser Empfehlung insbesondere für solche Domain-Namen, die notarbezogene Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden (hier etwa: ...) oder sonstigen geographischen oder politischen Einheiten (hier etwa: ...) kombinieren.

14

Was die Frage der Notwendigkeit der Umsetzung dieser Richtlinie in verbindliches Satzungsrecht angeht, so ist freilich zu beachten, dass sich die Satzungsgewalt der Notarkammern darin erschöpft, bereits in der Bundesnotarordnung angelegte Berufspflichten zu konkretisieren. Daher versteht sich, dass ein Verhalten, das mit § 29 BNotO unvereinbar ist, auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung berufsrechtswidrig

ist, während umgekehrt ein Verhalten, das unter dem Aspekt des § 29 BNotO unbedenklich ist, auch durch Satzungsrecht nicht als Verstoß gegen Berufsrecht deklariert werden kann (vgl. nur Görk in: Schippell/Bracker aaO RLE/BNotK, Einl. Rn. 8; Vaasen in: Eylmann/Vaasen aaO RL-E Einl. Rn. 7). Indessen gibt es Bereiche, bei denen es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit angezeigt ist, dass die jeweilige Notarkammer in ihren Satzungen entsprechende verbindliche Vorgaben deutlich formuliert, wenn sie erreichen will, dass seitens ihrer Mitglieder bestimmte Verhaltensweisen - wie hier bezüglich der Verwendung von Internetadressen - an den Tag gelegt werden sollen. Dafür, dass gerade bei der vorliegenden Fallgestaltung von einer derartigen "Grauzone" gesprochen werden kann, lässt sich insbesondere die Entstehungsgeschichte dieser Richtlinienempfehlung anführen. Nachdem der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs durch Beschluss vom 25. November 2002 (AnwZ (B) 8/02 - NJW 2003, 504) entschieden hatte, dass die Verwendung des Internet-Domain-Namens www.rechtsanwaeltentotar.de durch einen Anwaltsnotar mit anwaltlichem Berufsrecht vereinbar ist, hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 4. März 2003 insbesondere mit Blick auf diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs die hier in Rede stehende Ergänzung von VII. der Richtlinienempfehlungen beschlossen. Maßgebend war dabei die Erwägung, dass für den Bereich der Zulässigkeit von Internet-Domains Rechtssicherheit "in besonderem Maße" erforderlich sei und es daher geboten sei, "für Notare wie Aufsichtsbehörden klare Maßstäbe" aufzustellen (vgl. die Anlage zum Rundschreiben Nr. 26/2003 der Bundesnotarkammer vom 23. Mai 2003 unter C I.). Für die Richtigkeit dieser Sichtweise spricht insbesondere, dass eine vor der Änderung der Richtlinienempfehlungen vom Niedersächsischen Justizministerium unter den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage sowohl in der Frage der Zulässigkeit der Verwendung der von der Richtlinienempfehlung erfassten

Domain-Namen als auch hinsichtlich der Frage, ob insoweit überhaupt Handlungsbedarf besteht, kein eindeutiges und klares Bild ergeben hat (Rundschreiben aaO unter A II.).